



Merkblatt zur Urkundenüberprüfung

1. Allgemeine Informationen

Aufgrund der Unzuverlässigkeit des togoischen Urkundenwesens haben togoische Urkunden nur einen eingeschränkten Beweiswert. Die togoischen Personenstandsregister sind manipulationsanfällig. Beispielsweise werden Registerseiten gezielt für eine spätere Verwendung freigelassen, so dass diese im Nachhinein mit anderen Daten überschrieben werden können. Hierdurch können auch widerrechtlich beschaffte Urkunden mit beliebigem Inhalt als vermeintlich korrekt im Register abgebildet erscheinen. Auch bei anderen Urkunden kann von deren Echtheit **nicht** auf ihre inhaltliche Richtigkeit geschlossen werden.

Die Legalisation togoischer Urkunden wurde daher im Jahr 2000 eingestellt. Deutschen Gerichten und Behörden (im Folgenden Innenbehörden) steht es frei, ausländische öffentliche Urkunden ohne weitere Förmlichkeiten als Nachweis anzuerkennen. Sie können den Nachweiswert solcher Urkunden auch im Wege der freien Beweiswürdigung anderen Umständen entnehmen und auf einen formalen Echtheitsnachweis verzichten (§ 438 Abs. 1 ZPO).

Sofern es den Innenbehörden im Einzelfall nicht möglich ist, eine eigenständige Sachverhaltsklärung vorzunehmen, kann die Botschaft togoische Urkunden in Amts- oder Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte auf

- a) ihre Übereinstimmung mit den jeweiligen Registern und
- b) ggf. zusätzlich auch auf ihre inhaltliche Plausibilität hin prüfen. Hierzu können sowohl die Schulzeugnisse der Person (zur Bekräftigung ihrer Identität) überprüft als auch – vom Urkundeninhaber selbst benannte – Referenzpersonen befragt werden.

Die Urkundenüberprüfung dient dabei lediglich als Entscheidungshilfe für die ersuchende Behörde, eine abschließende Bestätigung der Urkunde durch die Botschaft ist in der Regel auch nach der Überprüfung nicht möglich.

Die Botschaft beauftragt eine Vertrauensperson, i.d.R. eine Anwaltskanzlei mit der Durchführung der Überprüfung und stellt der ersuchenden Behörde die dabei entstehenden Kosten in Rechnung. Privatpersonen können keine Urkundenüberprüfung veranlassen.

Sind auf der Vorder-/Rückseite von Personenstandsurkunden Urteile aufgeführt, z.B.

- „Jugement d'annulation“ = Annulationsurteil einer früheren Geburtsurkunde
- „Jugement Suppletif“ bzw. „Jugement civil sur requête tenant lieu d'acte de naissance“ = Nachbeurkundungsurteil der Geburt
- „Jugement rectificatif“ = Änderungsurteil
- „Jugement de réstitution“ = Wiederherstellungsurteil einer bestehenden Urkunde

sind diese Urteile regelmäßig beizufügen.

Liegt statt einer standesamtlichen Geburtsurkunde nur das Nachbeurkundungsurteil der Geburt vor, ist die Übertragung des Urteils in das Geburtenregister nicht zwingend notwendig. Die Übertragung des Urteils in das Geburtenregister erhöht insbesondere nicht den – häufig eingeschränkten – Beweiswert des Nachbeurkundungsurteils.

Prüfungsvermerke werden generell nur auf Personenstandsurkunden angebracht, nicht auf Schulzeugnissen oder Dokumenten mit begrenzter Gültigkeit wie Ledigkeitsbescheinigungen etc.

Die Bearbeitungsdauer für die Überprüfung kann ab Eingang aller benötigter Unterlagen 6 bis 9 Monate betragen. Sie kann durch die Botschaft nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden.

Inländische Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Kurieranschrift: Auswärtiges Amt, für Botschaft Lomé, Kurstr. 36, 10117 Berlin.

2. Formulierung des Amtshilfeersuchens / Auslagen

Die Innenbehörde muss in ihrem Amtshilfeersuchen angeben, welche Art der Überprüfung gewünscht wird und ggf. welche Umstände zu Zweifeln an der Identität oder dem Personenstand der Person geführt haben.

Die Auslagen betragen – je nach Entfernung der ausstellenden Behörde von Lomé – zwischen ca. 200 und 400 Euro für die einfache Überprüfung der Übereinstimmung mit den Registern und zwischen ca. 300 und 610 Euro für die wesentlich aufwendigere inhaltliche Plausibilitätsprüfung (s. Gebührenaufstellung).

Sollte es sich um Urkunden mehrerer Personen handeln, wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 50% berechnet. Sollte der Ausstellungsort einer oder mehrerer Urkunden nicht zweifelsfrei einer bestimmten Region zugeordnet werden können, wird um Kostenzusage für den jeweiligen Höchstbetrag gebeten.

3. Benötigte Unterlagen

- die zu überprüfende Urkunden und evtl. damit zusammenhängenden Urteile im Original mit zwei einfachen, gut lesbaren Fotokopien. Sollte kein Original vorliegen, kann die Prüfung ggf. auch anhand von Kopien erfolgen. Dann kann allerdings kein Prüfungsvermerk auf der Urkunde angebracht werden.
- schriftliche Kostenübernahmезusage der ersuchenden Behörde

Für die Plausibilitätsprüfung werden **zusätzlich** für jeden Urkundeninhaber benötigt:

- ein ausgefüllter Fragebogen mit ausführlichen Angaben unter Angabe der Namen und Telefonnummern der Eltern, aller Geschwister und von fünf weiterer Referenz-personen. Hat der/die Urkundeninhaber/in Kinder bzw. war er oder sie in Togo verheiratet, sind als Referenzpersonen auch der andere Elternteil sowie mindestens eines seiner/ihrer Familienmitglieder zu benennen (plus eine gut lesbare Fotokopie)
- zwei Passbilder (auf der Rückseite mit Vor- und Nachnamen beschriftet)
- Schulzeugnisse / Diplome (z.B. CEPD, BEPC, Baccalaureat) (zwei einfache, gut lesbare Fotokopien)
- ggf. Fotos der Eheschließung
- zwei einfache Fotokopien des togoischen Reisepasses und Personalausweises

Gebühren für Urkundenüberprüfungen in Togo ab 01.01.2026

Die Gebühren für Urkundenüberprüfungen in Amtshilfe seitens der Botschaft Lomé werden kalkuliert auf der Basis der Region, in der die zu überprüfende Urkunde ausgestellt wurde. Sollten Urkunden aus mehreren Regionen zur Überprüfung eingereicht werden, wird der Gebührensatz der teuersten Region zugrunde gelegt.

Sollte es sich um die Überprüfung von Urkunden mehrerer Personen handeln, wird ein Aufschlag von 50% für jede weitere Person berechnet.

Ausstellungsregion	Formale Urkundenüberprüfung	Inhaltliche Urkundenüberprüfung
Région Maritime	130.000 FCFA = ca. 200 Euro	200.000 FCFA = ca. 300 Euro
Région Plateaux	165.000 FCFA = ca. 250 Euro	260.000 FCFA = ca. 400 Euro
Région Centrale	200.000 FCFA = ca. 300 Euro	325.000 FCFA = ca. 500 Euro
Régionen Kara und Savanes	260.000 FCFA = ca. 400 Euro	400.000 FCFA = ca. 610 Euro

Eine Aufstellung der zu den jeweiligen Regionen gehörenden Präfekturen und deren Verwaltungssitze finden Sie auf der nächsten Seite.

<p>Région Maritime (Hauptstadt: Lomé)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfe (Sitz: Lomé) • Lacs (Sitz: Aného) • Yoto (Sitz: Tabligbo) • Vo (Sitz: Vogan) • Zio (Sitz: Tsévié) • Avé (Sitz: Kévé) • Bas-Mono (Sitz: Afagnan) • Agoè-Nyivé (Sitz: Agoè-Nyivé) 	<p>Région des Plateaux (Hauptstadt Atakpamé)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ogou (Sitz: Atakpamé) • Haho (Sitz: Notsé) • Kloto (Sitz: Kpalimé) • Wawa (Sitz: Badou) • Agou (Sitz: Agou-Gadjepé) • Amou (Sitz: Amlamé) • Est-Mono (Sitz: Elavagnon) • Moyen-Mono (Sitz: Tohouun) • Danyi (Sitz: Danyi-Apéké) • Akébou (Sitz: Kougnohou) • Anié (Sitz: Anié) • Kpélé (Sitz: Adéta)
<p>Région Centrale (Hauptstadt: Sokodé)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tchaoudjo (Sitz: Sokodé) • Sotouboua (Sitz: Sotouboua) • Blitta (Sitz: Blitta) • Tchamba (Sitz: Tchamba) • Préfecture de Mô (Sitz: Djarkpanga) 	<p>Région de la Kara (Hauptstadt Kara)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kozah (Sitz: Kara) • Assoli (Sitz: Bafilo) • Bassar (Sitz: Bassar) • Binah (Sitz: Pagouda) • Dankpen (Sitz: Guérin-Kouka) • Doufelgou (Sitz: Niamtougou) • Kéran (Sitz: Kanté)
<p>Région des Savanes (Hauptstadt: Dapaong)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tône (Sitz: Dapaong) • Oti (Sitz: Mango) • Oti-Sud (Sitz: Gando) • Kpendjal (Sitz: Mandouri) • Kpendjal-Ouest (Sitz: Naki-Est) • Tandjouaré (Sitz: Tandjouaré) • Cinkassé (Sitz: Cinkassé) 	